

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.116.562

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4849/J-NR/2026

Wien, am 3. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Februar 2026 unter der Nr. **4849/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Toter Häftling in der Justizanstalt (JA) Hirtenberg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. Wer hat die Verlegung des Häftlings von der Justizanstalt (JA) Stein in die Justizanstalt Hirtenberg veranlasst?
- 2. Wer hat die Verlegung von der JA Stein in die JA Hirtenberg beurteilt?
- 3. Wer hat dieser Verlegung zugestimmt?
- 4. Wer trifft solche Entscheidungen?
- 5. Warum wurde der Häftling nicht in ein forensisch-therapeutisches Zentrum z.B. Göllersdorf oder Asten verlegt?

Die Justizanstalt Stein hat von Amts wegen aus Gründen der Sicherheit einen Antrag auf Vollzugsortsänderung in die Justizanstalt Hirtenberg eingebracht. Darin waren keine Hinweise auf eine allgemeine psychische Beeinträchtigung des Strafgefangenen enthalten.

Die Generaldirektion für den Strafvollzug hat Basis dieses Antrages die Vollzugortänderung geprüft und bewilligt bewilligt.

Zur Frage 6:

- *Warum wurde gerade jener Justizwachebeamter suspendiert, der beim eigentlichen Einsatz gar nicht dabei war?*

Nach der ersten internen Evaluierung des betreffenden Sachverhalts stellten sich greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung im Führungsverhalten eines Beamten der Justizanstalt Hirtenberg dar, aus welchen sich die Maßnahme einer vorläufigen Suspendierung gemäß § 112 Abs. 1 Z 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ableitete. Die Bundesdisziplinarbehörde hat am 3. März 2026 ausgesprochen, dass der Bedienstete gemäß § 112 Abs 2 BDG 1979 nicht vom Dienst suspendiert wird.

Zur Frage 7:

- *Warum wurde nicht jener Beamte (Entscheidungsträger) suspendiert, der die Anordnung zur Verlegung in die JA Hirtenberg gab?*

Für die Verfügung einer vorläufigen Suspendierung gemäß § 112 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bedarf es greifbarer Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung von ausreichender Schwere. Diese Voraussetzungen lagen im konkreten Fall nicht vor.

Zur Frage 8:

- *Wurde der Insasse nach der erstellten Diagnose durch den Psychiater medikamentös behandelt?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Medikamenten?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, der Insasse erhielt eine antipsychotische und sedierende Medikation.

Zu den Fragen 9 bis 11, 13 und 14:

- *9. Welche Gegenstände befanden sich in der Isolationszelle 01/BS2?*
- *10. Aus welchem Material waren diese Gegenstände?*
- *11. Hätten diese Gegenstände aus der Zelle entfernt werden können?*
 - a. *Wenn ja, warum wurden sie nicht entfernt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *13. Waren die Gegenstände immer schon in der Isolationszelle?*

- a. Wenn ja, warum?*
- 14. *Wurden die Gegenstände nachträglich in der Isolationszelle installiert?*
 - a. Wenn ja, warum?*
 - b. Wenn ja, wann wurden die Gegenstände in diese Zelle gebracht?*
 - c. Wenn ja, wer hat das angeordnet?*

Im gegenständlichen Haftraum befand sich eine mit der Wand verbundene Bettvorrichtung aus Beton mit aufliegender Matratze, ein Tisch und eine Toilette. Diese Vorrichtungen waren die langjährige Ausstattung dieses Haftraums.

Zur Frage 12:

- *Wusste der Psychiater Dr. Lucas T., dass die Gegenstände nicht entfernbar sind?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

Hierzu liegen keine Informationen vor. Der gegenständliche Fall ist generell Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens und externer Evaluierungen, denen nicht vorgegriffen werden kann.

Zu den Fragen 15 und 16:

- 15. *Über welches Mobiliar verfügen sämtliche Isolationszellen in allen Justizanstalten in Österreich?*
- 16. *Sind die Isolationszellen, die in österreichischen Justizanstalten vorhanden sind, mit einer sogenannten Weichzelle bzw. einem Kriseninterventionsraum, der speziell ausgepolstert ist und in psychiatrischen Einrichtungen vorzufinden ist, ident?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn nein, werden diese in naher Zukunft modernisiert?*

Eine besonders gesicherte Zelle ist möglichst selbstschädigungshemmend auszustatten. Es sind alle Gegenstände zu entfernen, mit denen der/die Insass:in Schaden verursachen kann. Sie muss ausreichend belüftet bzw. in der kalten Jahreszeit entsprechend beheizt sein und genügend Tageslicht aufweisen. In der besonders gesicherten Zelle hat eine Toilette in möglichst manipulations-, vandalismus- und verletzungssicherer Ausführung vorhanden zu sein.

Besonders gesicherte Zellen sind nicht identisch bzw. vergleichbar mit Weichzellen/Kriseninterventionsräumen in psychiatrischen Einrichtungen. Es wird auf § 103 Abs. 3a StVG verwiesen.

Zur Frage 17:

- *Wie oft ist in der JA Hirtenberg der Psychiater vor Ort?*

Die Psychiater:innen sind rund zehn Stunden pro Woche in der Justizanstalt Hirtenberg vor Ort.

Zu den Fragen 18 bis 20:

- *18. Wie oft wurde der Insasse beim Psychiater vorstellig?*
- *20. Wie oft wurde der Insasse in der Isolationszelle durch den Psychiater Dr. Lucas T. aufgesucht?*

In der Justizanstalt Hirtenberg erfolgte am 2. Dezember 2025 eine psychiatrische Visite bei der der Insasse durch den Psychiater aufgesucht wurde. Am 3.12.2025 erfolgte zwischen dem Psychiater und der Krankenabteilung der Justizanstalt Hirtenberg eine telefonische Konsultation. In der Justizanstalt Stein erfolgten engmaschige psychiatrische Visiten (zuletzt fünf Kontrollen in 11/25).

Zu den Fragen 19 und 21:

- *19. Wann wurde die Psychiatrie in Baden durch den Psychiater Dr. Lucas T. kontaktiert?*
- *21. Ab wann wäre in der Psychiatrie Baden ein Platz frei geworden?*

Im Rahmen der Kontaktaufnahme durch den Psychiater am 3. Dezember 2025 wurde eine Bettenzusage seitens der Psychiatrie Baden erteilt. Es war ein freier Platz für den Patienten verfügbar. Dorthin sollte der betroffene Insasse überstellt werden.

Zu den Fragen 22 bis 24:

- *22. Wie viele Einsätze hatten die Einsatzgruppen der jeweiligen Justizanstalten in den Jahren 2022 bis 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Anzahl der Einsätze)*
- *23. Wie viele Insassen wurden durch das Eingreifen der Einsatzgruppen in den Jahren 2022 bis 2025, verletzt, leicht verletzt bzw. schwer verletzt.? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten und Verletzungsgrad)*
- *24. Wie viele Selbstbeschädigungen, insbesondere Suizidversuche konnten durch die Intervention der Einsatzgruppen in den Jahren 2022 bis 2025 verhindert werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Justizanstalten)*

Eine Erhebung und Auswertung der Einsätze der Jahre 2022 bis 2025 müsste manuell erfolgen und würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen, da insbesondere nicht jede Verletzung eines:iner Insassen:Insassin im Zuge des Einschreitens einer Einsatzgruppe automatisch auf das Verhalten der Mitglieder der Einsatzgruppe zurückgeführt werden kann (z.B. Selbstverletzung bei Gegenwehr). Die Beurteilung, ob eine allfällige Verletzung eines:iner Insassen:Insassin durch eine rechtmäßige Amtshandlung der einschreitenden Justizwachebeamt:innen gerechtfertigt werden kann, obliegt zudem den Staatsanwaltschaften und Gerichten, die das Verhalten jedes:jeder einzelnen Justizwachebeamt:innen und nicht das Verhalten der Einsatzgruppe als Einheit zu prüfen hat.

Zu den Fragen 25 bis 30:

- 25. *Wie viele Trainingseinheiten pro Monat absolviert ein Mitglied der Einsatzgruppe? (Bitte um Auflistung pro Justizanstalt für die Jahre 2022 bis 2025)*
- 26. *Wie oft wurden in den Jahren 2022 bis 2025 Trainingseinheiten aufgrund von Personalmangel abgesagt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und Jahren)*
- 27. *Wie viele Trainingseinheiten pro Monat absolvieren Justizwachebeamte, die nicht Mitglied der Einsatzgruppe sind? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*
- 28. *Wie viele Trainingseinheiten pro Monat sind vorgesehen für Nicht-Mitglieder der Einsatzgruppe?*
- 29. *Wie oft findet das Einsatztraining der Einsatzgruppe nach offiziellem Dienstschluss statt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*
- 30. *Werden diese Stunden als Mehrdienstleistungen oder als Planstunden geplant?*

Sämtliche Justizwachebedienstete haben jährlich ein Modulares Einsatztraining zu absolvieren. Dieses besteht u.a. aus Einsatztechnik- und -taktiktraining.

Mitglieder der Justizwache-Einsatzgruppen haben zudem monatlich ein Training zu absolvieren, das erlassmäßig geregelt und von den Justizanstalten sicherzustellen ist. Dies umfasst insbesondere ein wöchentliches Trainingsangebot, einsatzspezifische Inhalte in Technik und Taktik sowie Konditionstraining. Bei Bedarf können wöchentliche oder monatliche Trainingseinheiten zeitlich geblockt abgehalten werden.

Im Rahmen des Sicherheitscontrollings wird auf eine entsprechende Umsetzung hingewirkt. Zudem werden die Trainings in den jährlichen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsbesprechungen mit den Vollzugseinrichtungen behandelt.

Eine Erhebung der absolvierten Trainings sowie der darüber hinaus angeforderten Informationen müsste manuell erfolgen, was einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen würde. Grundsätzlich ist aber zu sagen, dass die betreffenden Stunden als Sollstunden vorzuplanen sind und es hierbei zu keinen Mehrdienstleistungen bzw. Überstunden kommen darf.

Zu den Fragen 31 und 32:

- 31. *Warum wurden die Empfehlungen der Volksanwaltschaft nicht umgesetzt?*
- 32. *Werden die Empfehlungen der Volksanwaltschaft in Zukunft umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Empfehlungen, Kritik, aber auch Rückmeldungen über Gelungenes geben wichtige Informationen über die Wirkung der Tätigkeit der Vollzugsverwaltung und werden daher auch zu organisatorischer Reflexion und Weiterentwicklung genutzt. Die Empfehlungen der Volksanwaltschaft werden daher immer einer fachlichen Überprüfung in Hinblick auf eine mögliche Umsetzung bzw. Verbesserung unterzogen. Im Zeitpunkt dieser Anfragebeantwortung wurden ca. 73% aller Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu Optimierung des Sicherheits- und Betreuungssettings (bestehend aus Vertreter:innen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, der Volksanwaltschaft, der Vollzugseinrichtungen und der Strafvollzugsakademie) in krisenhaften Situationen umgesetzt, die übrigen Anregungen befinden sich in Prüfung oder in Umsetzung.

Die Einhaltung menschenrechtlicher Standards ist ein grundsätzliches Anliegen der österreichischen Vollzugsverwaltung. Es werden daher stets Bemühungen gesetzt den Vollzug zu verbessern und zu modernisieren. Im Zuge dieser Arbeiten wird die Volksanwaltschaft mit ihrer menschenrechtlichen Expertise immer wieder eingebunden wie beispielsweise in folgenden Arbeitsgruppen und Projekten:

- Jugendvollzug,
- Krisenhafte Situationen im Straf- und Maßnahmenvollzug,
- Online Recruiting Day zivile Bedienstete,
- Attraktivierung einer Tätigkeit im Straf- und Maßnahmenvollzug,
- ESBH – Effiziente, sichere und bauliche Haftgestaltung.

Zur Frage 33:

- *Stimmt es, dass schon Bodycams für die Justizwachebeamten angeschafft wurden?*
 - a. *Wenn ja, warum kommen diese nicht zum Einsatz?*
 - b. *Wenn ja, wo befinden sich diese Bodycams?*
 - c. *Wenn ja, wann wurden diese angeschafft?*
 - d. *Wenn ja, wie hoch sind die Kosten?*
 - e. *Wenn ja, wie viel Stück wurden angeschafft?*
 - f. *Wenn nein, warum nicht?*
 - g. *Wenn nein, ist dies in naher Zukunft in Planung?*
 - h. *Wenn nein, warum werden keine angeschafft?*

Die für den Einsatz vorgesehenen Bodycams wurden bereits angeschafft. Für einen flächendeckenden Einsatz im Straf- und Maßnahmenvollzug sind jedoch noch insbesondere Anpassungen der IKT-Strukturen sowie weitere organisatorische, rechtliche und technische Vorbereitungen erforderlich. Dies umfasst insbesondere die Erprobung von Einsatzszenarien und Abläufen, die Ausarbeitung von Dienstanweisungen und Datenschutzkonzepten, Schulungen für die Justizwachebediensteten sowie die Sicherstellung eines geregelten Datenmanagements. Der Probetrieb ist im Laufe des Q2/2026 geplant.

Die Gesamtkosten für die diesbezügliche Erstanschaffung von 500 Stück inkl. Zubehör und Lizenzen im Wege der BBG beliefen sich auf 779.579,22 Euro.

Zu den Fragen 34 bis 36:

- *34. Ist es richtig, dass nach aktuellem gesetzlichen Stand die Bodycams der Justizwache nicht zum Einsatz kommen dürfen, sobald sich der Insasse entkleiden muss?*
- *35. Der Insasse befand sich in der Isolationszelle in Hirtenberg gem. § 103/2/4 und hier kommt das komplette Entkleiden des Insassen vor. Hätte das bedeutet, dass die Justizwache, hätte sie Bodycam mitgeführt, diese ausschalten hätte müssen?*
 - a. *Wenn ja, ist dann der Einsatz von Bodycams überhaupt sinnvoll?*
 - b. *Wenn ja, wird hier das Gesetz geändert?*
- *36. Ist es richtig, dass nach aktuellem gesetzlichen Stand die Bodycams außerhalb einer Justizanstalt aufgrund von datenschutzrechtlichen Bedenken nicht zum Einsatz kommen dürfen?*
 - a. *Wenn ja, ist dann der Einsatz von Bodycams überhaupt sinnvoll?*
 - b. *Wenn ja, wird hier das Gesetz geändert?*

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, wurde mit § 102b Abs. 2a StVG eine Rechtsgrundlage für den offenen Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten („Bodycams“) zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Ausübung unmittelbaren Zwanges zu erwarten ist, einschließlich Zwangsbehandlungen, geschaffen. Die Bestimmung ist mit 1. September 2025 in Kraft getreten. Vor Beginn der Aufzeichnungen ist der Einsatz in verständlicher Weise anzukündigen. Eine Aufzeichnung hat auch auf Verlangen der bzw. des betroffenen Strafgefangenen zu erfolgen. Ein dauernder Einsatz ist zur Wahrung der Privatsphäre der Gefangenen nicht zulässig. Die auf diese Weise ermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Verfolgung von strafbaren Handlungen, die sich während der Amtshandlung ereignet haben könnten, sowie zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ausgewertet werden. Bis zu ihrer Auswertung und Löschung sind die Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des § 54 DSGVO vor unberechtigter Verarbeitung, insbesondere durch Protokollierung jedes Zugriffs und Verschlüsselung der Daten, zu sichern. Sie sind nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist wegen der betroffenen Amtshandlung ein Rechtsschutz- oder Strafverfahren eingeleitet wird, in welchem Fall die Aufzeichnungen erst nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens zu löschen sind. Beim Einsatz dieser Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit zum Anlass wahren.

Unter einem wurde durch die Einfügung der Wendung „außer nach Abs. 2a“ in § 102b Abs. 3 StVG klargestellt, dass das dort normierte Verbot der Videoüberwachung bestimmter Bereiche, wie gewöhnlicher Hafträume und Sanitärräume, nicht für den Einsatz der Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte gemäß § 102b Abs. 2a StVG gilt. Diese dürfen ihrem Zweck entsprechend an allen Orten unter den Voraussetzungen des Abs. 2a verwendet werden. Insbesondere sieht § 102b Abs. 2a StVG – im Gegensatz zu Abs. 1 leg cit – keine Einschränkung auf die Justizanstalt und deren Außengrenzen vor.

Gemäß § 102b Abs. 4 StVG ist bei jeglicher Videoüberwachung, insbesondere beim Einsatz von technischen Mitteln zur Bildaufnahme, darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit zum Anlass wahren.

In § 102b Abs. 2a StVG wird eigens auf Zwangsbehandlungen als potenzielles Einsatzgebiet hingewiesen – dabei wird fallweise ein zumindest teilweises Entkleiden des:der Betroffenen unumgänglich sein. Allerdings ist auf Grund des Verhältnismäßigkeitsregulativs des § 102b Abs. 4 StVG sichergestellt, dass ein rechtmäßiger Bodycam-Einsatz im Zusammenhang mit sich entkleidenden Insassinnen und Insassen nicht die Regel darstellen kann. Er kann durch handelnde Organe nur in jenen Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, bei denen die

Ausübung unmittelbaren Zwanges berechtigterweise, und somit basierend auf einer ausreichend konkretisierten Gefahrenlage, zu erwarten ist. Für die Verarbeitung der bei einem Einsatz gewonnenen Daten hält die Bestimmung zudem strenge Regelungen bereit (insb. für Zugriffe, ihre lückenlose Protokollierung, Verschlüsselung sowie die Pflichten zur Löschung), um einem Missbrauch der bei einem Einsatz gewonnenen Daten angemessen vorzubeugen.

Zu den Fragen 37 bis 40:

- *37. Wurden interne Untersuchungen schon eingeleitet?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn nein, wann wird diese Kommission ihre Arbeit aufnehmen?*
- *38. Wann haben Sie diese internen Untersuchungen eingeleitet?*
- *39. Von wem werden diese Untersuchungen geleitet?*
- *40. Wer wird bei dieser internen Untersuchung noch dabei sein?*

Nach erfolgter interner Aufarbeitung des gegenständlichen Falles wurde überdies eine Expert:innenkommission mit der diesbezüglichen Prüfung bzw. Untersuchung betraut. Diese fünfköpfige Kommission unter der Leitung von Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Gratz soll insbesondere strukturelle Mängel bei der Betreuung von psychisch beeinträchtigten Strafgefangenen analysieren. Die Kommission will ihren Bericht bis Ende Juni vorlegen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

